

## Abschnitt IV

## Prüfung, Berichtigung und Bestätigung

## § 23

(1) Die Vereinigungen und entsprechenden Organisationen prüfen und berichtigen die Finanzpläne und Plan Vorschläge vor der Zusammenstellung formell und materiell auf Grund der Kontrollziffern und in Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(2) Die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesministerien prüfen und berichtigen die Finanzpläne und Planvorschläge vor der Zusammenstellung formell und materiell auf Grund der Kontrollziffern und in Zusammenarbeit mit den Vereinigungen oder entsprechenden Organisationen.

(3) Das Ministerium \*ier Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik prüft und berichtigt die eingereichten Finanzpläne in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Planung und den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Finanzministerien der Länder. Das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik prüft und berichtigt die eingereichten Planvorschläge in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Hauptabteilungen für Wirtschaftsplanung bei den Ministerpräsidenten der Länder.

(4) Die vom Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Kontrollziffern sind dabei als Aufgabenstellung für die Finanzpläne und Planvorschläge zu betrachten.

## § 24

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik legt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzpläne als Teile des Haushaltsplanes der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor.

(2) Das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik legt nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik das Ergebnis der Finanzplanung für die volkseigene Wirtschaft im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor.

(3) Beide Vorlagen haben in ihren einzelnen Teilen übereinzustimmen.

## § 25

Durch die Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig sämtliche Finanzpläne bestätigt. Sie sind für die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe, Vereinigungen, Organisationen und Untergliederungen die alleinige Grundlage.

## § 26

Die zusammenfassenden Einheiten haben die bestätigten Pläne spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der bestätigten Pläne den nächstuntergeordneten Einheiten weiterzugeben.

## Abschnitt V

## Änderungen im laufenden Planjahr

## § 27

(1) Änderungen der bestätigten Finanzpläne können erforderlich werden durch

- a) Änderungen im Volkswirtschaftsplan,
- b) bestätigte Preisänderungen.

(2) Eine Änderung der Finanzpläne nach Abs. 1 Buchst. a bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik und des Einverständnisses des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Eine Änderung der Finanzpläne nach Abs. 1 Buchst. b bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und des Einverständnisses des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Vorläufige Genehmigungen von Finanzplanänderungen sind vierteljährlich durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vorzulegen.

(5) Betriebszugänge und -abgänge während des Planjahres haben keine Änderung der Finanzpläne der zusammenfassenden Einheiten zur Folge. In den Finanzplänen verbleibt der übergehende Betrieb bis zum Ende des Planjahres bei der abgebenden Einheit. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der übergehende Betrieb in einen anderen Betrieb der aufnehmenden zusammenfassenden Einheit aufgeht.

(6) Die Änderungen von Gegenständen des Anlagevermögens innerhalb eines Rechtsträgers bedingen keine Änderung der Finanzpläne. Die abgebende und die aufnehmende Einheit haben in den Kontrollberichten auf die veränderten Verhältnisse hinzuweisen.

## Abschnitt VI

## Inkrafttreten

## § 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1950

**Ministerium für Planung Ministerium der Finanzen**

Rau  
Minister

Dr. L o c h  
Minister